

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. **Illustr. Sonntagsblatt** (wöchentlich),
2. **Eine landwirthschaftliche Beilage** (monatlich).

Abonnements-Preis:  
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

zu  
Pulsnik.

**Inserate**  
sind bis Dienstag u. Freitag  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einspaltige Cor-  
puszeile (oder deren Raum)  
10 Pfennige.

**Geschäftsstellen**

bei  
Herrn Buchdruckereibes. P a b s t  
in Königsbrück, in den An-  
noncen-Bureaus von Haas-  
stein & Vogler u. „Invaliden-  
bank“ in Dresden, Rudolph  
Moffe in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

Vierundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein  
in Pulsnik.

Mittwoch.

Nr. 34.

27. April 1892.

## Bekanntmachung.

Das Kriegsministerium beabsichtigt auch in diesem Jahre Pferde sächsischer Züchtung als Remonten für die Armee freihändig ankaufen zu lassen.  
Zu diesem Zwecke soll ein

### Remontemarkt

in **Kamenz** auf dem Marktplatz

am **6. Mai a. c.**, Vormittags 9 Uhr

stattfinden.

Die hierzu vom Kriegsministerium entsendete Kommission wird zu Remontezwecken geeignete Pferde nach Maßgabe folgender Bestimmungen ankaufen.

- 1., Die Verkäufer haben durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde ihres Wohnortes nachzuweisen, daß die von ihnen vorgeführten Pferde in **Sachsen** gezüchtet sind.
- 2., Die Pferde sollen 5-6 Jahre alt sein; Pferde zwischen 4 und 5 Jahren werden nur ausnahmsweise angenommen, wenn sie dabei besonders gut und kräftig entwickelt sind. Das Mindestmaß der anzukaufenden Pferde muß 1 Meter 54 Centimeter betragen.
- 3., Schimmel, sowie Hengste und tragende Stuten werden nicht gekauft.
- 4., Die Verkäufer sind verpflichtet, für alle Gewährsfehler nach Maßgabe der §§ 899-929 des Bürgerl. Gesetzbuchs für das Königreich **Sachsen** (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1863, Seite 109 flg.), sowie gegen die Untugend des Koppens oder Ködens auf die Dauer von 14 Tagen, Garantie zu leisten.
- 5., Die als geeignet befundenen Pferde werden dem Verkäufer sofort abgenommen und zur Stelle bezahlt.
- 6., Zu jedem angekauften Pferde sind seitens des Verkäufers ohne besondere Vergütung mit zu liefern:  
1 rindslederne haltbare Trense,  
1 Gurt- oder Strickhalfter und  
2 hanfene Stränge.

Dresden, den 23. April 1892.

Kriegsministerium  
von der Planik.

Preusker.

## Freiwillige Grundstücks-Versteigerung!

Von dem unterzeichneten Königl. Amtsgerichte soll

**Montag, den 2. Mai 1892,**

(nicht Dienstag, den 3. Mai)  
Vormittags 10 Uhr,

das im gemeinschaftlichen Eigentum der Erben des Bauerguts- und Ziegeleibesitzers Herrn Johann Carl August Haufe in Großröhrsdorf und des Baumeisters Herrn Adolph Theodor Mitsche daselbst befindliche, auf 11,200 Mark — gewürderte

### Feld- und Wiesengrundstück

Fol. 366 des Grund- und Hypothekenbuchs, Nr. 1106 des Flurbuchs für Großröhrsdorf, gelegen an der sogen. Dammstraße, an Ort und Stelle öffentlich versteigert werden.

Sammelpfad zur Versteigerung ist die **Dammshänke** in Großröhrsdorf.

Das Grundstück, eine gesammte Fläche von 2 Hektar, 51,6 Ar umfassend und mit 75,80 Steuereinheiten belegt, kommt entweder im Ganzen oder in einzelnen, bereits abgesteckten Baustellen-Parzellen, deren ungefähre Größe jedesmal vor Beginn der Versteigerung bekannt gegeben wird, zum Ausgebote.

Der Ersteher hat den zehnten Theil der Erstleistungsumme sofort im Termin zu erlegen oder sicher zu stellen.

Die sonstigen Versteigerungsbedingungen sind aus den an der Gerichtstafel hier und in der Dammshänke zu Großröhrsdorf befindlichen Anschlägen zu ersehen, werden auch auf Verlangen abschriftlich mitgeteilt.

Pulsnik, am 11. April 1892.

Das Königl. Amtsgericht.  
Dr. Hempel.

Ko.

## Bekanntmachung,

Baumfrevel betreffend.

In der Nacht vom Sonnabend zum 1. Osterfeiertag d. J. sind auf der Kamenz-Bauzner Straße, jenseits des Thonberges, in der Nähe der Kreuzung des Jauer-Miltiger Weges eine Anzahl jüngerer Obstbäume abgebrochen oder sonst beschädigt worden.

Demjenigen, welcher den oder die betreffenden Baumfrevel zur Anzeige bringt, so daß eine Bestrafung erfolgen kann, wird hierdurch eine Belohnung von **dreissig Mark** zugesichert.

Kamenz, am 21. April 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft  
von Erdmannsdorff.

## Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung der Kamenz-er Wochenschrift vom 24. März 1892 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der geb. **Stau-** und **Wasserradanlage** des Bandfabrikanten Friedrich Julius Schäfer in Oberlichtenau die in derselben erwähnten Grundstücksparzellen Nr. 70 und 80 der Eina Wilhelmine Anders und der Wittve Schaaf gehören, daß aber außerdem Parzelle Nr. 262, der Gemeinde Oberlichtenau gehörig, betroffen wird.

Nach § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 15. Juli 1883 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die obenged. **Stau-** und **Wasserradanlage** binnen 14 Tagen, vom Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft anzubringen.

Kamenz, am 22. April 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft  
von Erdmannsdorff.

Die **Schulvorstände** des Bezirks werden hiermit angewiesen, darüber, ob in ihren Schulbezirken unter den in das schulpflichtige Alter zu Ostern d. J. eingetretenen Kindern sich blinde, nicht vollsinnige, schwach- oder blödsinnige, verwahrloste Kinder befinden, Anzeige beziehentlich Fehlanzeige **bis zum 5. Mai d. J.** anher zu erstatten.

Kamenz, am 21. April 1892.

Königliche Bezirks-Schul-Inspektion.  
von Erdmannsdorff.

Finf.

## Die Reform des Hausirhandels.

Die moderne Gewerbefreiheit hat neben ihren anerkannten zahlreichen Segnungen auch nicht wenige zweifelhafte Uebelstände und Auswüchse gezeitigt, und hierher gehört auch die übermäßige Konkurrenz, welche dem kleinen

Kaufmann und Gewerbetreibenden durch den Hausirhandel gemacht wird. Seit Jahren ertönen sich immer steigende Klagen des fehlfesten kaufmännischen Geschäftes und Kleingewerbes in Landorten, wie in kleinen bis mittleren Städten über die zunehmende geschäftliche Schädigung dieser Kreise durch den Kleinhandel und die sogenannten

Detailreisenden. In der That erscheint es an der Zeit, daß die Regierungen und gesetzgebenden Factoren ihre Aufmerksamkeit ernstlich dem Umstande zuwenden, daß die genannten, für den Staat doch durchaus nicht unwichtigen Berufsklassen durch die Ausdehnung, welche der Hausirhandel gewonnen hat, und durch die rückwärtslose Art seiner